

§ 36 EnWG Grundversorgungspflicht

Feststellung des Grundversorgers gemäß § 36 EnWG

Nach den gesetzlichen Vorgaben haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Grundversorger ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. Bis zum 31. Dezember 2006 ist Grundversorger das Unternehmen, das die Aufgabe der allgemeinen Versorgung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des EnWG durchgeführt hat.

Die Ermittlung des Grundversorgers wurde im Jahr 2021 zum 1. Juli 2021 entsprechend den Vorgaben erneut durchgeführt.

Die Feststellung gilt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2024.

In der Gemeinde Panketal (AGS 12060181) im Landkreis Barnim ist die E.ON Energie Deutschland GmbH der Grundversorger.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung wurde dem Wirtschaftsministerium des Landes Brandenburg mitgeteilt.

Der Gesetzgeber regelt im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), welche Festlegungen für Kunden gelten, die keinen gültigen Liefervertrag abgeschlossen haben. Die vom Kunden bezogenen Energiemengen im Zeitraum ohne gültigen Liefervertrag erhält er im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG - Ersatzversorgung mit Energie. Die Ersatzversorgung erfolgt durch den jeweiligen Grundversorger gemäß § 36 EnWG - Grundversorgungspflicht.